

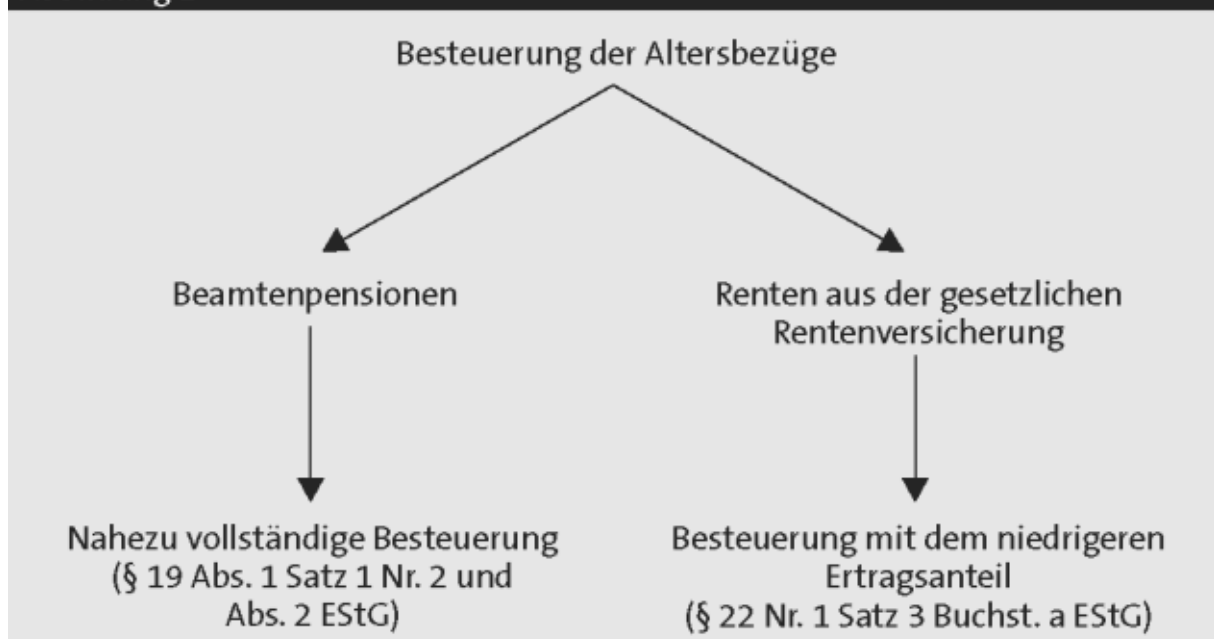
# Die Besteuerung der Altersbezüge nach dem Alterseinkünftegesetz

von Dipl.-Finanzwirt (FH) Gerhard Gunsenheimer,  
Bamberg

## I. Einführung

Mit Urteil vom 6. 3. 2002 - 2 BvL 17/99 ( BStBl 2002 II S. 618) entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes](#) verstößt. Das Bundesverfassungsgericht sah [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) und [Abs. 2 EStG](#) als verfassungswidrig an: Obwohl die Beamtenpensionen um den Versorgungsfreibetrag zu ermäßigen waren, unterlagen sie gleichwohl nahezu vollständig der Besteuerung. Dagegen wurden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung lediglich in Höhe des Ertragsanteils und damit niedriger besteuert. Vgl. hierzu Abbildung 1. Damit musste der Gesetzgeber die unterschiedliche Besteuerung dieser Altersbezüge beseitigen. Er tat dies mit dem am 1. 1. 2005 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)“ vom 5. 7. 2004 ( BStBl 2004 I S. 554).

Abbildung 1



Die Neuregelung gilt nicht nur für nach dem 31. 12. 2004 in den Ruhestand tretende Steuerpflichtige, sondern auch für die Ruheständler, die bereits Altersbezüge erhalten.

Bei der Neuregelung hat sich der Gesetzgeber für die nachgelagerte Besteuerung entschieden. Das bedeutet, dass die Renten aus der gesetzlichen bzw. berufsständischen Altersversorgung und die – grundsätzlich seit dem Jahr 2005 abschließbare – private „Rürup-Rente“, die die Grund- oder Basisversorgung bilden, sowie die Beamten- und Betriebs- oder Werkspensionen in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Dafür werden die Beitragsleistungen (nahezu) in voller Höhe steuerfrei belassen.

## Merksatz

- Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass die zu entrichtenden Beitragszahlungen (nahezu) vollständig steuerfrei gestellt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG; vgl. hierzu SteuerStud 2006 S. 169 ff.) und die später daraus zu zahlenden Renten in vollem Umfang zu versteuern sind (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG).

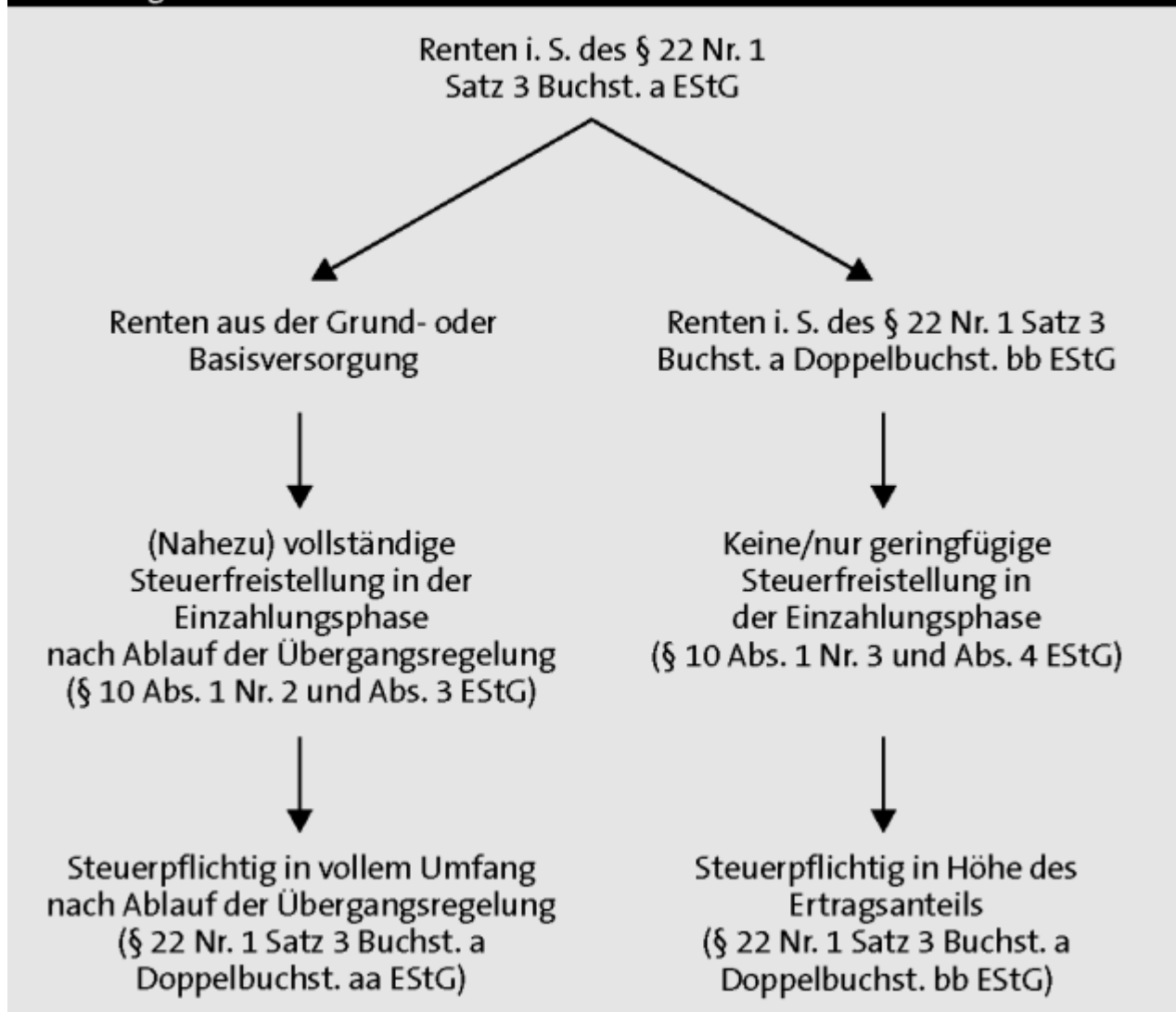
Zwar trat das AltEinkG bereits am 1. 1. 2005 in Kraft, die nachgelagerte Besteuerung greift jedoch erst nach Ablauf eines Übergangszeitraums.

Die nicht aus der Grund- oder Basisversorgung, sondern aus der privaten und häufig auch als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossenen Altersversorgung herrührenden Renten i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG sind dagegen – wie bisher – mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Durch die ledigliche Versteuerung in Höhe des Ertragsanteils, der dem Zinsanteil entspricht, vermeidet der Gesetzgeber eine doppelte Besteuerung; zumal die Beiträge zu Renten- und Kapitallebensversicherungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb - dd EStG i. d. F. des Jahres 2004, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind oder noch werden, nicht mehr steuerfrei sind. Begann die Laufzeit dieser Versicherungen dagegen vor dem 1.1.2005 und wurde ein Beitrag bis zum 31.12.2004 eingezahlt, sind die Beitragszahlungen zwar

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 109 -

dem Grunde nach auch nach dem 31.12.2004 als Sonderausgaben i.S. des §10 Abs.1 Nr.3 Buchst.b EStG abziehbar, der Höhe nach mindern sie jedoch nur noch sehr eingeschränkt das zu versteuernde Einkommen (§10 Abs.4 EStG). Vgl. hierzu die 2. Abbildung.

Abbildung 2



## II. Renten aus der Grund- oder Basisversorgung

### 1. Einteilung nach den leistenden Versicherungsträgern

Die zur Grund- oder Basisversorgung gehörenden Renten sind in [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) abschließend aufgezählt.

#### *Hinweis*

Zur Grund- oder Basisversorgung gehören gem. [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) Renten aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und

- der privaten „Rürup-Rente“ i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#).

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Renten von einem inländischen oder einem ausländischen Versorgungsträger bezogen werden ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), BStBl 2005 I S. 429, Rz. 80).

Da [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#) nicht nur von Leibrenten, sondern von „Leibrenten und andere Leistungen“ spricht, spielt es für die Besteuerung der Renten i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) keine Rolle, ob es sich um

- Leibrenten (z. B. Altersrenten),
- abgekürzte Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten) oder
- einmalige Leistungen (z. B. Sterbegelder)

handelt ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 82).

Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gehören stets zur Grund- oder Basisversorgung ([§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#)). Im Gegensatz zur Einzahlungsphase und damit zur Höhe des Sonderausgabenabzugs ist es für die Besteuerung in der Leistungsphase unerheblich, ob das berufsständische Versorgungswerk den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringt oder nicht ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 88). Allerdings kann unter den Voraussetzungen des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG](#) ein Teil der Rente mit dem (niedrigeren) Ertragsanteil besteuert werden.

Der Abschluss einer privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherung i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) („Rürup-Rente“) ist grundsätzlich erst seit dem Jahr 2005 möglich, so dass wohl davon ausgegangen werden kann, dass im Jahr 2005 noch keine „Rürup-Rente“ ausgezahlt worden ist. (Zu den Voraussetzungen vgl. [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) und die hierzu gemachten Ausführungen in SteuerStud 2006 S. 169 f.)

## 2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten und
- Hinterbliebenenrenten.

### a) Altersrente

Hierunter fällt vor allem die Regelaltersrente; sie wird gezahlt, wenn der Versicherte sein 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine fünfjährige Wartezeit erfüllt hat.

Ferner gibt es die Altersrente

- für langjährig Versicherte,
- wegen Arbeitslosigkeit,
- nach Altersteilzeit,
- für schwerbehinderte Menschen,
- für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

### b) Erwerbsminderungsrenten

Hierzu gehören bspw.

- Renten wegen voller Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31. 12. 2000),
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31. 12. 2000),
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (Rentenbeginn nach dem 31. 12. 2000),
- Renten wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen,
- Renten aufgrund Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Rentenbeginn vor dem 1. 1. 2001).

Diese Renten werden als Ersatz oder Ausgleich für das Entfallen von Einkommen aufgrund Erwerbsminderung oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gewährt. Sie werden generell als abgekürzte Leibrenten geleistet. Soweit sie von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, erfolgt der Bezug längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, da sich dann die Regelaltersrente anschließt.

## c) Hinterbliebenenrenten

Zu den Hinterbliebenenrenten gehören insbesondere die

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 110 -

- Witwen-/Witwerrente,
- Waisenrente,
- Erziehungsrente.

Sie gewähren den Hinterbliebenen nach dem Ableben der versicherten Person Ersatz für den weggefallenen Unterhalt.

# III. Renten aus einer anderen Altersversorgung

## 1. Besteuerung mit dem Ertragsanteil

Wie bereits angeführt, wurde die Besteuerung mit dem Ertragsanteil durch das AltEinkG nicht abgeschafft, sondern lediglich auf die steuerpflichtigen Leibrenten und anderen Leistungen beschränkt, die nicht unter die Grund- oder Basisversorgung fallen und Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts beinhalten ([§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG, BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 92 und 96 ff.).

### *Hinweis*

Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil erfolgt bspw. bei

- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen oder Lebensversicherungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b [EStG](#), die vor dem 1. 1. 2005 abgeschlossen worden sind und bei denen ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. 12. 2004 gezahlt worden ist;

- Leibrenten aus privaten Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind und keine „Rürup-Rente“ i. S. des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) sind;
- Leibrenten aus privaten Veräußerungsgeschäften;
- Leibrenten aus Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen, soweit die wiederkehrenden Leistungen nicht als dauernde Lasten anzusehen sind;
- Leibrenten, soweit sie auf der sog. „Öffnungsklausel“ des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 [EStG](#) beruhen;
- zeitlich befristete Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen, bspw. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Umkehrschluss aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 1 [EStG](#)).

## 2. Besteuerung nach anderen Vorschriften

Rentenbezüge, die ein Steuerpflichtiger aufgrund der Veräußerung seines Betriebs oder seines Mitunternehmeranteils gegen eine Leibrente erhält, gehören nicht zu den Renten i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#), sondern als nachträgliche Betriebseinnahmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, wenn der Steuerpflichtige die laufende Besteuerung wählt ([§ 24 Nr. 2 EStG](#) i. V. m. §§ [13](#), [15](#), [18 EStG](#)).

Die sog. Riester-Rente (§§ 10a, 79 ff. [EStG](#)) gehört gleichfalls nicht zu den Renten i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#). Ihre Besteuerung richtet sich vielmehr nach [§ 22 Nr. 5 EStG](#).

Dasselbe gilt für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, wenn sie aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung stammen *und* die Beiträge in der Ansparphase nach § 3 Nr. 56, 63 oder 66 [EStG](#) steuerfrei waren. Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 spielt es damit keine Rolle mehr, ob es sich bei den vorstehend genannten Leistungen um Leistungen aus einer kapitalgedeckten oder umlagefinanzierten Versorgungseinrichtung handelt ([§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG](#) i. d. F. des JStG 2007).

Die vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu zahlenden und nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG](#) als Sonderausgaben abziehbaren Renten sind vom Empfänger weder nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG](#) noch nach [§ 22 Nr. 5 EStG](#), sondern nach [§ 22 Nr. 1a EStG](#) zu versteuern.

## IV. Steuerfreie/nicht steuerbare Renten

### 1. Steuerfreie Renten

Ferner werden Leibrenten und andere Leistungen gewährt, die in voller Höhe steuerfrei sind. Hierzu gehören bspw.

- Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung ([§ 3 Nr. 1 Buchst. a EStG](#));
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ([§ 3 Nr. 1 Buchst. a EStG](#));
- Kinderzuschüsse zur Altersrente sowie zu Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ([§ 3 Nr. 1 Buchst. b EStG](#));
- Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner ([§ 3 Nr. 14 EStG](#));
- Leistungen für die Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 ([§ 3 Nr. 67 EStG](#)).

Auf weitere steuerfreie Renten weist das [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 84 und 87, hin.

## 2. Nicht steuerbare Renten

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse (sog. Mehrbedarfsrenten nach § 843 Abs. 1, 2. Alt. [BGB](#)) sind ebenso wenig steuerbar ([BFH v. 25. 10. 1994](#), BStBl 1995 II S. 121, [BMF-Schreiben v. 8. 11. 1995](#), BStBl 1995 I S. 705) wie Schmerzensgeldrenten nach [§ 847 BGB](#) ([BMF-Schreiben v. 8. 11. 1995](#), a. a. O., H 22.1 (Wiederkehrende Bezüge sind nicht: 3. Spiegelstrich) [EStH](#)).

# V. Allgemeine Besteuerungsgrundsätze für steuerpflichtige Renten

Bei den Renten gibt es verschiedene Unterscheidungsmerkmale. Einkommensteuerrechtlich kommt u. a. der Laufzeit der Rente eine entscheidende Bedeutung zu. Daher ist zwischen einer Leibrente und einer abgekürzten Leibrente zu unterscheiden.

## 1. Leibrente/abgekürzte Leibrente

Eine Leibrente ist ein regelmäßig wiederkehrender Bezug, auf den der Empfänger einen Anspruch bis zu seinem Ableben hat. Hierzu gehört bspw. die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine abgekürzte Leibrente ist zwar ebenfalls eine regelmäßig wiederkehrende Leistung, die auf die Lebenszeit des Bezugsberechtigten zu entrichten ist; sie ist allerdings zusätzlich auf eine von vornherein festgelegte Laufzeit befristet. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer freiwillig abgeschlossenen Berufs- oder

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 111 -

Erwerbsminderungsrente, die bis zum Bezug der gesetzlichen Regelaltersrente zu gewähren ist. Verstirbt der Anspruchsberechtigte vorher, erlischt die Berufs- oder Erwerbsminderungsrente mit seinem Ableben.

## 2. Versteuerungszeitpunkt

Renten aus der Grund- oder Basisversorgung ([§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#)) sowie die unter [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG](#) fallenden Renten gehören zu den sonstigen Einkünften i. S. des [§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG](#). Da die sonstigen Einkünfte zu den Überschusseinkünften i. S. des [§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG](#) gehören, richtet sich der Versteuerungszeitpunkt nach dem Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 Satz [1](#) und [2](#) EStG. Hiernach sind sowohl die laufenden Rentenzahlungen als auch etwaige Nachzahlungen für mehrere Jahre stets im Jahr des Zuflusses zu erfassen.

Bei Rentennachzahlungen für mehrere Jahre kann die Tarifiermäßigung des [§ 34 Abs. 1 EStG](#) mit der sog. „Fünftel-Regelung“ in Betracht kommen ([R 34.4 Abs. 1 Satz 2 EStR](#)). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Leibrente und die andere Leistung mit dem Besteuerungs- oder

mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind auch die Renten und anderen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die für vor dem 1.1.2005 liegende Zeiträume nachgezahlt werden, mit dem Besteuerungsanteil zu erfassen (Verfügung der OFD Frankfurt vom 4.8.2006, DB 2006 S. 1925).

### **3. Werbungskosten/Werbungskosten-Pauschbetrag**

Bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#) sind die mit der Leibrente und den anderen Leistungen zusammenhängenden Werbungskosten von den steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen. Für die Höhe des Werbungskostenabzugs ist es unerheblich, ob die Rente nachgelagert zu versteuern oder lediglich mit dem niedrigeren Ertragsanteil steuerpflichtig ist.

Hat der Steuerpflichtige keine oder nur geringe Werbungskosten, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. von 102 € von den steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen ([§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG](#)). Der Werbungskosten-Pauschbetrag kann dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt werden. Folglich erhält der Steuerpflichtige auch dann nur 102 €, wenn er mehrere steuerpflichtige Renten bezieht.

Zudem ist der Werbungskosten-Pauschbetrag personengebunden, d. h., dass ein von einem Ehegatten nicht ausgeschöpfter Werbungskosten-Pauschbetrag bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht auf den anderen Ehegatten, der ebenfalls eine Rente bezieht, übertragen werden kann.

Da der Werbungskosten-Pauschbetrag ein Jahresbetrag ist, erfolgt keine Zwölfteilung, wenn der Leibrentenbezug erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt.

Zu den berücksichtigungsfähigen Werbungskosten gehören bspw.

- Beratungs- und Prozesskosten im Zusammenhang mit der Gewährung einer Rente (H 22.3 (Werbungskosten) [EStH](#) und [BMF-Schreiben v. 20. 11. 1997](#), BStBl 1998 I S. 126) und
- Schuldzinsen für einen Kredit zwecks Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ([BFH v. 21. 7. 1981](#), BStBl 1982 II S. 41).

## **VI. Besteuerung der Renten aus der Grund- oder Basisversorgung**

### **1. Steuerpflicht in Höhe des Besteuerungsanteils**

Bis zum 31. 12. 2004 musste auch bei der Besteuerung der Renten aus der Grund- oder Basisversorgung zwischen einer Leibrente und einer abgekürzten Leibrente differenziert werden. Bei der Leibrente richtete sich der Ertragsanteil nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#), bei der abgekürzten Leibrente wurde der Ertragsanteil nach [§ 55 Abs. 2 EStDV](#) berechnet.

Mit dem Inkrafttreten des AltEinkG wurde diese Unterscheidung bei den Renten aus der Grund- oder Basisversorgung aufgegeben. Ab dem 1. 1. 2005 sind damit sowohl die Leibrente als auch die abgekürzte Leibrente in gleicher Höhe zu versteuern. Da die nachgelagerte Besteuerung erst ab dem Jahr 2040 greift, sind im Übergangszeitraum, der mit dem Jahr 2005 beginnt und mit Ablauf des Jahres 2039 endet, alle Renten aus der Grund- oder Basisversorgung mit dem Besteuerungsanteil zu erfassen.

## 2. Anzusetzender Rentenbetrag

Der Jahresbetrag der Rente bildet die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Besteuerungsanteils (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 2 [EStG](#), [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 101). Dies ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge einschließlich der bei der Auszahlung einbehaltenen Beitragsanteile des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung, da diese gem. [§ 12 Nr. 1 EStG](#) nicht abziehbar sind. Erhält der Rentner steuerfreie Zuschüsse zu seiner Krankenversicherung, bleiben diese hingegen außer Ansatz ([§ 3 Nr. 14 EStG](#)).

## 3. Maßgebender Besteuerungsanteil

### a) Grundsatz

Für die Besteuerung der Rente kommt es für den Übergangszeitraum vom 1. 1. 2005 - 31. 12. 2039 nicht mehr auf das Lebensalter des Bezugsberechtigten, sondern auf das Jahr an, ab dem die Rente dem Steuerpflichtigen rentenversicherungsrechtlich zu gewähren ist ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 102 und 103).

Nach der in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG](#) enthaltenen Tabelle beträgt der Besteuerungsanteil für das Jahr 2005 50 % und er erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis schließlich ab dem Jahr 2040 der gesamte Rentenbezug steuerpflichtig ist.

Da sich der in der Übergangsregelung des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) festgelegte Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet, bedeutet dies für den einzelnen Bezugsberechtigten, dass sich sein einmal festzulegender Besteuerungsanteil nach dem Jahr richtet, in dem die Rente aus der Grund- oder Basisversorgung versicherungsrechtlich zu laufen beginnt. Je später ein Bezugsberechtigter im Übergangszeitraum in Rente geht, desto höher ist folglich sein Besteuerungsanteil und damit seine Rente zu versteuern.

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 112 -

#### *(1) Besteuerung im Jahr 2005 bezogener Renten*

Für Renten,

- die bereits vor dem 1. 1. 2005 zu laufen begonnen haben (Bestandsrentner) oder
- die ab dem 1. 1. 2005 gewährt werden oder
- deren Bezug erst im Laufe des Jahres 2005 einsetzt,

beträgt der Besteuerungsanteil 50 % (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG](#)). Somit ist lediglich die Hälfte der Leibrente steuerpflichtig.

#### **Beispiel 1**

Rentner R bezieht seit dem 1.1.2000 seine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Bestandsrentner). Sie belief sich vom 1. 1. - 30. 6. 2005 auf 500 € monatlich; seit dem 1. 7. 2005 beträgt sie 510 €

## Lösung

Berechnung des Jahresbetrags der Rente:

1. 1. 2005 - 30. 6. 2005: 6 Monate x 500 €=	3 000 €
1. 7. 2005 - 31. 12. 2005: 6 Monate x 510 €=	+ 3 060 €
Jahresbetrag der Rente	6 060 €

*Ermittlung des Besteuerungsanteils der Rente:*

Der Besteuerungsanteil richtet sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG](#). Da die Regelaltersrente bereits vor dem 1. 1. 2005 zu laufen begonnen hat, beträgt der Besteuerungsanteil 50 % ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 113 und 114); damit beläuft sich der steuerpflichtige Teil der Jahresrente auf 3 030 € (= 50 % von 6 060 €). Der übrige Teil ist steuerfrei; er beträgt gleichfalls 3 030 € (= 6 060 €/. 3 030 €).

## Beispiel 2

Rentner P bezieht seit dem 1. 7. 2005 seine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie beträgt 510 € im Monat.

## Lösung

Berechnung des Jahresbetrags der Rente:

1. 7. 2005 - 31. 12. 2005: 6 Monate x 510 €=	3 060 €
Jahresbetrag der Rente	3 060 €

*Ermittlung des Besteuerungsanteils der Rente:*

Der Besteuerungsanteil beträgt gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG 50](#) %, da der Rentenbezug im Laufe des Jahres 2005 begonnen hat. Der steuerpflichtige Teil der Rente beläuft sich damit auf 1 530 € (= 50 % von 3 060 €).

(2) *Besteuerung bei Renteneintritt ab dem Jahr 2006*

Ab dem Jahr 2006 erhöht sich der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um 2 %; ab dem Jahr 2020 erhöht er sich nur noch um 1 %. Bei den Steuerpflichtigen, die ab dem Jahr 2040 erstmals Rente beziehen werden, unterliegen dann die gesamten Rentenbezüge der Besteuerung.

## Beispiel 3

Der ehemalige Landwirt L bezieht ab dem 1. 4. 2010 Altersruhegeld aus der landwirtschaftlichen Alterskasse. Dieses beträgt 550 € im Monat.

## Lösung

Berechnung des Jahresbetrags des Altersgeldes:

1. 4. 2010 - 31. 12. 2010: 9 Monate x 550 €=	4 950 €
Jahresbetrag des Altersgeldes	4 950 €

*Ermittlung des Besteuerungsanteils des Altersgeldes:*

Da das Altersruhegeld im Jahr 2010 zu laufen beginnt, beträgt der Besteuerungsanteil 60 %;

damit erhöht sich der steuerpflichtige Teil des Altersgeldes bereits auf 60 % und damit auf 2 970 € (= 60 % von 4 950 €). Der übrige Teil ist steuerfrei; er reduziert sich im Vergleich zum Beginn der Rente im Jahr 2005 von 50 % auf 40 % und beträgt damit nur noch 1 980 € (= 4 950 €./ 2 970 €).

### (3) Besteuerung bei Rentennachzahlungen

Rentenversicherungsrechtlich ist die Rente dem Bezugsberechtigten ab dem Zeitpunkt zu gewähren, in dem der Rentenanspruch entstanden ist. Daran knüpft die Besteuerung an ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 103). Demnach gilt als Jahr des Rentenbeginns das Jahr, ab dem die Rente versicherungsrechtlich gewährt wird.

### Beispiel 4

Rentner N hat seit November 2005 (geb. 28.10.1940) Anspruch auf seine Altersrente. Nachdem er seinen Rentenanspruch im Dezember 2005 bei der gesetzlichen Rentenversicherung eingereicht hat, wurde ihm antragsgemäß seine Altersrente ab November 2005 bewilligt.

Die Rente wird seit April 2006 stets am letzten Werktag des Monats seinem Bankkonto gutgeschrieben; sie belief sich von April 2006 bis Juni 2006 auf monatlich 600 €. Seit Juli 2006 beträgt sie monatlich 625 €.

Mit der Rente für den Monat April 2006 bekam er die Rente für den Zeitraum November 2005 bis einschließlich März 2006 in monatlicher Höhe von 600 € nachgezahlt.

### Lösung

#### Berechnung des Jahresbetrags der Rente:

Sowohl die Nachzahlungen für den Zeitraum von November 2005 bis März 2006 als auch die monatlich zugeflossenen Rentenbezüge von April 2006 bis Dezember 2006 sind aufgrund des Zuflussprinzips des §11 Abs.1 [EStG](#) im Jahr 2006 zu erfassen.

Nachzahlungen für November 2005 bis März 2006: 5 Monate x 600 € =	3 000 €
Rentenbezüge für das II. Quartal 2006: 3 Monate x 600 € =	+ 1 800 €
Rentenbezüge für das III. und IV. Quartal 2006: 6 Monate x 625 € =	+ 3 750 €
Jahresbetrag der Rente	8 550 €

#### Ermittlung des Besteuerungsanteils der Rente:

Der Besteuerungsanteil richtet sich gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG](#) nach dem Jahr des Rentenbeginns. Da die Rente rentenversicherungsrechtlich mit dem Monat November 2005 zu laufen begann, ist der Besteuerungsanteil für das Jahr 2005 – und nicht erst der für das Jahr 2006 – maßgeblich. Der Besteuerungsanteil beträgt damit 50 % vom Jahresbetrag i. H. von 8 550 €, somit 4 275 €

## b) Öffnungsklausel

Bezieht ein Steuerpflichtiger eine Leibrente, die auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruht und übersteigen die Beiträge mindestens zehn Jahre lang (sog. In-Prinzip) den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen, der formlos im Rahmen der Einkommensteuererklärung gestellt werden kann, der über den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung liegende Rentenanteil nicht mit dem

(höheren) Besteuerungsanteil, sondern mit dem (niedrigeren) Ertragsanteil zu versteuern (sog. Öffnungsklausel, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 [EStG](#), [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 121 und 122). Die zehn Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 123). Durch die Öffnungsklausel soll eine Überbesteuerung vermieden werden. Sie betrifft generell ehemalige Selbständige und Angestellte, die Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 113 -

beziehen, da der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für die berufsständischen Versorgungswerke nicht einschlägig war.

Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, ist grundsätzlich vom Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) im Jahr der Zahlung auszugehen. Vgl. hierzu die Anlage zum [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 124. Den Nachweis hat der Steuerpflichtige ein Mal zu erbringen ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 126).

### **Beispiel 5**

Der vormals als Rechtsanwalt tätige R bezieht seit dem 1. 1. 2005 eine Altersrente von seinem berufsständischen Versorgungswerk. Die monatliche Rente beträgt 2 500 €. Nach der von seinem Versorgungswerk ausgestellten und dem Finanzamt vorliegenden Rentenbescheinigung entfallen 40 % ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 128) und damit ein Betrag i. H. von 1 000 € auf Beiträge, die er 20 Jahre lang über den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt hat. R beantragt die Anwendung der Öffnungsklausel. R hat mit Ablauf des 30. 12. 2004 sein 65. Lebensjahr vollendet.

### **Lösung**

#### *Anwendung der Öffnungsklausel*

Da R die Anwendung der Öffnungsklausel beantragt hat, sind 60 % der Altersrente mit dem Besteuerungsanteil und 40 % mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

#### *Ermittlung des Besteuerungsanteils der Rente:*

Dem Besteuerungsanteil unterliegt ein anteiliger Jahresbetrag i. H. von 18 000 € (= 2 500 €  $\cdot$  12 Monate). Der Besteuerungsanteil beträgt 50 %, da die Leibrente seit dem 1. 1. 2005 gewährt wird (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG](#)). Damit beläuft sich die steuerpflichtige Höhe dieses Teils der Rentenbezüge auf 9 000 € (= 50 % von 18 000 €).

#### *Ermittlung des Ertragsanteils der Rente:*

Der übrige Teil der Leibrente i. H. von 12 000 € (= 12 Monate  $\cdot$  1 000 €) ist mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 [EStG](#) zu versteuern. Da R zu Beginn des Rentenbezugs sein 65. Lebensjahr vollendet hat, beträgt der Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 [EStG](#) 18 %. Steuerpflichtig ist für diesen Teil der Altersrente damit nur ein Betrag i. H. von 2 160 € (= 18 % von 12 000 €). Bei einem Verzicht auf die Öffnungsklausel hätte er nicht 2 160 €, sondern 6 000 € (= 50 % von 12 000 €) versteuern müssen!

## **c) Rentenfreibetrag**

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Besteuerungsanteil ist der steuerfreie Teil der Rente, sog. Rentenfreibetrag (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 4 [EStG](#)). Er wird für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang als feststehender Euro-Betrag ermittelt und gilt in dieser Höhe grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente. Damit berücksichtigt der Gesetzgeber, dass in der Übergangszeit ein Teil der Rente aus versteuertem Einkommen zu entrichten war und aus verfassungsrechtlichen Gründen daher die nachgelagerte Besteuerung zum 1. 1. 2005 noch nicht möglich war.

*(1) Rentenfreibetrag bei Bestandsrentnern*

Bei Bestandsrentnern begann der Rentenbezug vor dem 1. 1. 2005. Gemäß [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 113 Satz 3 ist in diesem Fall der Rentenfreibetrag nach den Verhältnissen des Jahres 2005 zu berechnen.

**Beispiel 6**

Die Rentenbezüge des im ersten Beispiel dargestellten Rentners R wurden am 1. 7. 2006 um 15 € und am 1. 7. 2007 um weitere 15 € monatlich angehoben.

**Lösung**

Wie bereits berechnet, beträgt der steuerfreie Teil 3 030 €. Er ist als Rentenfreibetrag zu erfassen und grundsätzlich für die Besteuerung in den folgenden Jahren bis hin zum Erlöschen des Rentenbezugs festzuschreiben, da der Beginn der Rente vor dem Jahr 2005 lag ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 113 und 114).

<i>Damit ergibt sich für das Jahr 2006 folgender steuerpflichtiger Rentenbezug:</i>	
Zeitraum vom 1. 1. 2006 - 30. 6. 2006: 6 Monate x 510 € =	3 060 €
Zeitraum vom 1. 7. 2006 - 31. 12. 2006: 6 Monate x 525 € =	<u>+ 3 150 €</u>
Jahresbetrag der Rente 2006	6 210 €
Rentenfreibetrag	<u>./. 3 030 €</u>
Steuerpflichtiger Teil des Jahresbetrags der Rente	3 180 €

<i>Im Jahr 2007 ermittelt sich der steuerpflichtige Rentenbezug wie folgt:</i>	
Zeitraum vom 1. 1. 2007 - 30. 6. 2007: 6 Monate x 525 € =	3 150 €
Zeitraum vom 1. 7. 2007 - 31. 12. 2007: 6 Monate x 540 € =	<u>+ 3 240 €</u>
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2007	6 390 €
Rentenfreibetrag	<u>./. 3 030 €</u>
Steuerpflichtiger Teil des Jahresbetrags der Rente	3 360 €

*(2) Rentenfreibetrag bei Rentenbeginn im Laufe eines Jahres*

Der Rentenfreibetrag ist für das Jahr zu ermitteln und festzuschreiben, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt. Dies bedeutet, dass für die Berechnung des Rentenfreibetrags nicht das Erstjahr des Rentenbezugs, sondern das Folgejahr maßgeblich ist (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 5 [EStG](#), [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 113). Damit wird zugunsten des Steuerpflichtigen der Rentenfreibetrag stets aus einem vollen Jahresrentenbetrag ermittelt, zumal in vielen Fällen die Rente erst im Laufe des Jahres

gewährt wird. Die einmalige Festlegung des Rentenfreibetrags führt aber auch dazu, dass in späteren Jahren anfallende Rentenerhöhungen generell in voller Höhe und damit nicht nur mit dem prozentualen Besteuerungsanteil steuerpflichtig werden ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 100).

### Beispiel 7

Die Rentenbezüge des im 2. Beispiel behandelten Rentners R betragen ab dem 1. 7. 2006 monatlich 525 € und erhöhen sich ab dem 1. 7. 2007 auf 550 € im Monat.

### Lösung

Da der Rentenfreibetrag für das Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt, zu ermitteln ist, ist hierfür der im Jahr 2006 bezogene Jahresbetrag der Rente maßgeblich, da der Rentner seine Altersbezüge erst seit dem 1. 7. 2005 bezieht. Der steuerfreie Teil der im Jahr 2005 bezogenen Rente ist folglich unerheblich.

<i>Ermittlung der steuerpflichtigen/steuerfreien Rentenbezüge für das Jahr 2006:</i>	
Zeitraum vom 1. 1. 2006 - 30. 6. 2006: 6 Monate x 510 € =	3 060 €
Zeitraum vom 1. 7. 2006 - 31. 12. 2006: 6 Monate x 525 € =	<u>+ 3 150 €</u>
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2006	6 210 €
Besteuerungsanteil: 50 %	3 105 €

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 114 -

Damit beträgt der steuerfreie Teil der Rente 3 105 € (= 6 210 € / 2). Der steuerfreie Teil ist als Rentenfreibetrag festzuschreiben, da das Jahr 2006 das Folgejahr des Rentenbeginns ist (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 5 [EStG](#)). Der Rentenfreibetrag i. H. von 3 105 € gilt für die weitere Laufzeit der Rente.

*Damit ergibt sich für das Jahr 2007 folgender steuerpflichtiger Rentenbetrag:*

Zeitraum vom 1. 1. 2007 - 30. 6. 2007: 6 Monate x 525 € =	3 150 €
Zeitraum vom 1. 7. 2007 - 31. 12. 2007: 6 Monate x 550 € =	<u>+ 3 300 €</u>
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2007	6 450 €
Rentenfreibetrag	<u>./. 3 105 €</u>
Steuerpflichtiger Teil des Jahresbetrags der Rente	3 345 €

### (3) Rentenfreibetrag bei mehreren Rentenarten

Bezieht ein Steuerpflichtiger mehrere Renten aus der Basisversorgung, ist für jede Rente der Rentenfreibetrag gesondert festzustellen.

### Beispiel 8

Rentner R bezieht seit dem 1. 7. 2003 eine Witwenrente i. H. von 500 € monatlich. Seit dem 1. 7. 2008 bezieht er zusätzlich seine Regelaltersrente i. H. von 1 000 €

### Lösung

Damit ergeben sich folgende Rentenfreibeträge:

<i>Witwenrente: Zeitraum vom 1. 1. 2005 - 31. 12. 2005:</i>	
12 Monate x 500 €=	6 000 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 6 000 €=	3 000 €
Rentenfreibetrag (6 000 ? ./ 3 000 ? =)	3 000 €
Der Rentenfreibetrag wird für die Witwenrente i. H. von 3 000 € festgeschrieben.	

<i>Regelaltersrente: Zeitraum vom 1. 7. 2008 - 31. 12. 2008:</i>	
6 Monate x 1 000 €=	6 000 €
Besteuerungsanteil: 56 % von 6 000 €=	3 360 €

<i>Zeitraum vom 1. 1. 2009 - 31. 12. 2009:</i>	
12 Monate x 1 000 €=	12 000 €
Besteuerungsanteil: 56 % von 12 000 €=	6 720 €
Rentenfreibetrag (12 000 ? ./ 6 720 ? =)	5 280 €

Der Rentenfreibetrag wird für die Regelaltersrente i. H. von 5 280 € (= 12 000 € ./ 6 720 €) festgeschrieben, da dieses Jahr das Folgejahr des Rentenbeginns ist.

#### (4) Rentenfreibetrag bei Folgerenten aus derselben Versicherung

Renten aus derselben Versicherung liegen vor, wenn sie auf demselben Rentenstammrecht beruhen ([BMF-Schreiben v. 24.2.2005](#), a. a. O., Rz. 107). Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn

- auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente aufgrund voller Erwerbsminderung bewilligt wird;
- auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Regelaltersrente folgt;
- auf eine kleine Witwen-/Witwerrente eine große Witwen-/Witwerrente gewährt wird.

Folgen nach dem 31. 12. 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, wird für die Ermittlung des Besteuerungsanteils nicht der tatsächliche Zeitpunkt der Gewährung der Folgerente herangezogen. Stattdessen wird ein fiktiver Rentenbeginn errechnet, indem vom Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Folgerente die Laufzeit der vorangegangenen Rente abgezogen wird. Hierbei darf der Besteuerungsanteil des Jahres 2005 i. H. von 50 % nicht unterschritten werden ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 108). Dadurch wird zu Gunsten des Rentners sichergestellt, dass bei einem ununterbrochenen Rentenbezug der niedrigere Besteuerungsanteil berücksichtigt wird.

### Beispiel 9

Der Steuerpflichtige A bezieht seit dem 1. 1. 2004 eine Erwerbsminderungsrente i. H. von monatlich 750 € aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit dem 1. 1. 2007 erhält er seine Regelaltersrente. Die Regelaltersrente beträgt vom 1. 1. 2007 - 30. 6. 2007 monatlich 1 100 €

ab dem 1. 7. 2007 beläuft sie sich auf 1 120 € monatlich und ab dem 1. 7. 2008 beträgt sie monatlich 1 140€

### Lösung

Bei der Erwerbsminderungsrente beläuft sich der Besteuerungsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG](#) auf 50 %, da die Rente bereits vor dem 1. 1. 2005 zu laufen begonnen hat. Der für die Besteuerung maßgebende Teil für die ab Januar 2007 bezogene Regelaltersrente ist wie folgt zu berechnen:

Rentenbeginn der Regelaltersrente	Januar 2007
Laufzeit der Erwerbsminderungsrente	<u>./. 3 Jahre</u>
= fiktiver Rentenbeginn	Januar 2004

Der Besteuerungsanteil von Renten, die vor dem 1. 1. 2005 zu laufen begonnen haben, beträgt stets 50 %. Dies hat zur Folge, dass sich der Besteuerungsanteil für die Regelaltersrente auf ebenfalls 50 % beläuft, da der fiktive Rentenbeginn im Jahr 2004 lag.

Dies führt zu folgenden steuerlichen Ergebnissen in den Jahren 2005 bis 2007:

<i>Jahr 2005:</i>	
Jahresbetrag der Erwerbsminderungsrente: 12 Monate x 750 €=	9 000 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 9 000 €=	4 500 €
Der Rentenfreibetrag wird i. H. von 4 500 € (= 9 000 € ./ 4 500 €) festgeschrieben.	

<i>Jahr 2006:</i>	
Jahresbetrag der Rente: 12 Monate x 750 €=	9 000 €
Rentenfreibetrag	<u>./. 4 500 €</u>
Steuerpflichtiger Teil	4 500 €

<i>Jahr 2007:</i>	
6 Monate x 1 100 €=	6 600 €
6 Monate x 1 120 €=	<u>+ 6 720 €</u>
Jahresbetrag der Rente:	13 320 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 13 320 €=	6 660 €
Steuerfreier Betrag	6 660 €

Die Regelaltersrente ist eine Folgerente i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 8 [EStG](#), da sie auf demselben Rentenstammrecht beruht. Für die Ermittlung des Rentenfreibetrags ist sie allerdings als eigenständige Rente anzusehen ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 118). Damit ist folglich der Rentenfreibetrag für die weitere Laufzeit der Regelaltersrente neu zu berechnen; hierfür

ist das Jahr 2008 maßgeblich, da es das Folgejahr des Rentenbeginns der Regelaltersrente ist. Dies bedeutet aber auch, dass der für das Jahr 2007 ermittelte steuerfreie Betrag nur für das Jahr 2007 gilt.

<i>Jahr 2008:</i>	
6 Monate x 1 120 €=	6 720 €
6 Monate x 1 140 €=	+ 6 840 €
Jahresbetrag der Rente:	13 560 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 13 560 €=	6 780 €
Rentenfreibetrag (13 560 €./ 6 780 €=)	6 780 €

### Beispiel 10

Der Steuerpflichtige A bezieht von Dezember 2002 bis einschließlich Dezember 2007 (= 5 Jahre und 1 Monat) eine Erwerbsminderungsrente i. H. von monatlich 750 € aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach ist er wieder erwerbstätig. Ab Juli 2012 erhält er seine Regelaltersrente i. H. von 1 500 € monatlich, die ab Juli 2013 auf 1 525 € erhöht wird.

### Lösung

In den Jahren 2005 bis 2007 ist die Erwerbsminderungsrente gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 [EStG](#) mit dem Besteuerungsanteil i. H. von 50 % zu versteuern. Der für die Besteuerung maßgebende Teil für die ab Juli 2012 zu gewährende Regelaltersrente ermittelt sich wie folgt:

Rentenbeginn der Regelaltersrente	Juli 2012
Laufzeit der Erwerbsminderungsrente	./ 5 Jahre und 1 Monat
= fiktiver Rentenbeginn	Juni 2007
Besteuerungsanteil	54 %

Jahresbetrag der Regelaltersrente in 2012:	
6 Monate x 1 500 €=	9 000 €
Besteuerungsanteil: 54 % von 9 000 €=	4 860 €

Zwar stellt die Regelaltersrente eine Folgerente i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 8 [EStG](#) dar, im Hinblick auf den Rentenfreibetrag ist sie jedoch als eigenständige Rente zu behandeln ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 118). Damit ist der Rentenfreibetrag für die weitere Laufzeit der Regelaltersrente neu zu berechnen; für die Berechnung ist das Jahr 2013 maßgeblich, da es das Folgejahr des Rentenbeginns der Regelaltersrente ist. Dies bedeutet aber auch, dass der für das Jahr 2005 ermittelte Rentenfreibetrag nur für die Jahre 2005 bis einschließlich 2007 Gültigkeit hat.

<i>Jahr 2013:</i>	
6 Monate x 1 500 €=	9 000 €
6 Monate x 1 525 €=	+ 9 150 €
Jahresbetrag der Rente:	18 150 €
Besteuerungsanteil: 54 % von 18 150 €=	9 801 €

Rentenfreibetrag (18 150 €./ 9 801 €=)	8 349 €
--	---------

Der Rentenfreibetrag wird i. H. von 8 349 € für die weitere Laufzeit der Regelaltersrente festgeschrieben.

Renten, die hingegen vor dem 1. 1. 2005 und damit vor dem Inkrafttreten des AltEinkG geendet haben, werden nicht berücksichtigt; sie wirken sich folglich nicht auf die Höhe des Besteuerungsanteils für die nachfolgende Rente aus ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 110).

### Beispiel 11

Fortführung des 10. Beispiels mit folgender Abwandlung: Die Erwerbsminderungsrente wurde von April 1998 bis einschließlich April 2003 gewährt.

### Lösung

In diesem Fall beruhen die beiden Renten zwar ebenfalls auf dem gleichen Rentenstammrecht. Sie folgen einander jedoch nicht nach dem 31. 12. 2004 nach. Damit ist für die Ermittlung des Besteuerungsanteils für die Regelaltersrente das Jahr 2012 maßgebend; der Besteuerungsanteil beträgt damit 64 %. Somit beläuft sich der steuerpflichtige Teil der Regelaltersrente auf 5 760 ? (= 6 Monate x 1 500 ? = 9 000 ? x 64 %).

Der Rentenfreibetrag ist dagegen ebenfalls – wie im 10. Beispiel dargestellt – nach dem im Jahr 2013 bezogenen Jahresbetrag der Regelaltersrente zu ermitteln und für die weitere Laufzeit festzuschreiben.

Ermittlung des festzuschreibenden Rentenfreibetrags:

Jahresbetrag der Rente	18 150 €
Besteuerungsanteil: 64 % von 18 150 €=	11 616 €
Rentenfreibetrag (18 150 €./ 11 616 €=)	6 534 €

Im Vergleich zum vorangegangenen Beispiel ergibt sich damit ein wesentlich geringerer festzuschreibender Rentenfreibetrag von 6534?.

Folgerenten können auch vorliegen, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind, wie z. B. bei einer Altersrente mit nachfolgender Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 107).

### Beispiel 12

Der Steuerpflichtige A bezog seit dem 1. 4. 2005 seine Altersrente. Sie betrug 1 000 € monatlich. Er verstarb im März 2006. Seit dem 1. 4. 2006 bezieht seine Ehefrau B eine große Witwenrente i. H. von 600 € monatlich.

### Lösung

A muss im Jahr 2005 versteuern:

Jahresbetrag der Rente: 9 Monate x 1 000 €=	9 000 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 9 000 €=	4 500 €

A muss im Jahr 2006 versteuern:	
---------------------------------	--

Jahresbetrag der Rente: 3 Monate x 1 000 €=	3 000 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 3 000 €=	1 500 €

Die Witwenrente wird zwar erst ab dem Jahr 2006 gewährt, gleichwohl beträgt der Besteuerungsanteil für die Witwenrente nicht 52 %, sondern 50 %, da auf die von A bezogene Altersrente abzustellen ist, weil es sich bei der Witwenrente um eine Folgerente handelt. Damit ist für die Berechnung des Besteuerungsanteils der Witwenrente das Jahr 2005 maßgebend.

<i>B muss deshalb im Jahr 2006 versteuern:</i>	
Jahresbetrag der Witwenrente: 9 Monate x 600 €=	5 400 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 5 400 €=	2 700 €
Steuerfreier Betrag	2 700 €

Da die Folgerente hinsichtlich des Rentenfreibetrags als eigenständige Rente zu behandeln ist, muss der festzuschreibende steuerfreie Teil für die Witwenrente neu ermittelt werden ([BMF-Schreiben v. 24.2.2005](#), a. a. O., Rz. 118). Hierfür ist auf die Verhältnisse des Jahres 2007 abzustellen, da dieses Jahr das Folgejahr des Rentenbeginns der Witwenrente ist (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 5 [EStG](#)).

Jahresbetrag der Witwenrente: 12 Monate x 600 €=	7 200 €
Besteuerungsanteil: 50 % von 7 200 €=	3 600 €
Rentenfreibetrag (7 200 €/. 3 600 €=)	3 600 €

Damit beträgt der festzuschreibende Rentenfreibetrag für die weitere Laufzeit der von der Ehefrau B bezogenen Witwenrente 3 600 €

## 4. Einführung von Rentenbezugsmitteilungen

Damit die Besteuerung der Renten aus der Grund- oder Basisversorgung sichergestellt wird, hat der Gesetzgeber mit dem durch das AltEinkG zum 1. 1. 2005 in das [EStG](#) eingefügten § 22a ein flächendeckendes Mitteilungsverfahren eingeführt.

Hiernach müssen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Versicherungsunternehmen bzw. Unternehmen, die die „Rürup-Rente“ anbieten, bis zum 31. 5. des Folgejahres die an die Versicherten gezahlten Rentenbezüge i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) der zentralen Stelle i. S. des [§ 81 EStG](#) (= Deutsche Rentenversicherung Bund) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch mitteilen. Mit Art. 1 Nr. 15 des JStG 2007 wurde die Frist mit Wirkung ab dem 1. 1. 2007 auf den 1. 3. verkürzt. Die zu übermittelnden Daten (Rentenbezugsmitteilungen) ergeben sich aus [§ 22a Abs. 1 Satz 1 EStG](#). Nachdem die Deutsche Rentenversicherung Bund die Daten zusammengeführt hat, übersendet sie sie der jeweils zuständigen Landesfinanzbehörde. Diese entscheidet anschließend, ob die übermittelten Daten an das für den Rentenempfänger zuständige Finanzamt weitergeleitet werden.

[§ 22a EStG](#) gilt zwar bereits seit dem 1. 1. 2005; der Zeitpunkt für die erstmalige Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen steht derzeit noch nicht fest, da noch nicht alle Identifikationsnummern vergeben worden sind ([§ 52 Abs. 38a EStG](#)). Den konkreten Zeitpunkt für die erstmalige Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen wird das Bundeszentralamt für Steuern durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 140).

## VII. Besteuerung der mit dem Ertragsanteil steuerpflichtigen Renten

### 1. Besteuerung der Leibrenten

Steuerpflichtige Leibrenten und andere Leistungen, die unter [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG](#) fallen, unterliegen auch nach dem Inkrafttreten des AltEinkG mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung. Vgl. hierzu Abschn. III.1 und [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 96 und 119. Der Ertragsanteil richtet sich unverändert nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 [EStG](#)). Vollendet der Steuerpflichtige sein Lebensalter im Laufe eines Monats und beginnt die Rente ab diesem Monat zu laufen, ist er so zu stellen, als ob er das Lebensalter bereits zu Beginn dieses Monats vollendet hätte ([R 22.4 Abs. 3 EStR](#)).

Die Ertragsanteile wurden mit dem Inkrafttreten des AltEinkG zum 1. 1. 2005 abgesenkt. So ermäßigte sich beispielsweise der Ertragsanteil bei Renteneintritt eines 60jährigen Steuerpflichtigen von 32 % im Jahr 2004 auf 22 % ab dem Jahr 2005. In der Vergangenheit wurden die Ertragsanteile mehrmals erhöht, um eine gewisse Angleichung der Renten an die ungleich höhere Besteuerung der Beamten- und Betriebs- oder Werkspensionen zu erreichen. Da der Gesetzgeber die nachgelagerte Besteuerung auch auf die Renten aus der Grund- oder Basisversorgung eingeführt hat, ist dieser Grund entfallen, so dass er die Ertragsanteile absenken konnte.

Die neuen Ertragsanteile gelten sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1. 1. 2005 lag als auch für diejenigen, die erst nach dem 31. 12. 2004 zu laufen begonnen haben oder beginnen werden ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 119).

#### *Beispiel 13*

B erhält seit Vollendung seines 65. Lebensjahres im Jahr 2003 eine lebenslange Rente aus einer privaten Rentenversicherung. Sie beträgt im Jahr 2005 monatlich 750 €

#### *Lösung*

Es handelt sich um eine Leibrente, da sie bis an sein Lebensende gewährt wird. Der Ertragsanteil richtet sich nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG](#), da die Leibrente aus der privaten Rentenversicherung nicht unter die Basisversorgung i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) fällt.

<i>B muss daher im Jahr 2005 versteuern:</i>	
Jahresbetrag der Rente: 12 Monate x 750 €=	9 000 €
Der Ertragsanteil beträgt ab dem Jahr 2005 18 %, da B bei Beginn der Rente sein 65.	

Lebensjahr vollendet hatte.	
Ertragsanteil: 18 % von 9 000 €=	1 620 €

## 2. Besteuerung der abgekürzten Leibrenten

Für abgekürzte Leibrenten, die nicht zur Basisversorgung gehören, bestimmen sich die Ertragsanteile weiterhin nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 5 [EStG](#) i. V. m. [§ 55 Abs. 2 EStDV \(BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005\)](#), a. a. O., Rz. 120 und 97). Auch diese Ertragsanteile wurden abgesenkt; sie gelten ebenfalls sowohl für abgekürzte Leibrenten, die bereits vor dem 1. 1. 2005 zu laufen begonnen haben als auch für solche, deren Beginn nach dem 31. 12. 2004 liegt.

### Beispiel 14

Der Steuerpflichtige C bezieht seit dem 1. 7. 2001 eine Rente aus einer privaten Unfallversicherung, die längstens bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres im Oktober 2008 gezahlt wird. Sie beträgt im Jahr 2005 monatlich 550 €

### Lösung

Es handelt sich um eine Leibrente, die nicht unter die Basisversorgung i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) fällt. Da sie zudem von vornherein nur für einen begrenzten Zeitraum zu gewähren ist, stellt sie eine abgekürzte Leibrente dar. Der Ertragsanteil richtet sich damit nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 5 [EStG](#) i. V. m. [§ 55 Abs. 2 EStDV](#).

<i>C muss somit im Jahr 2005 versteuern:</i>	
Jahresbetrag der Rente: 12 Monate x 550 €=	6 600 €
Der Ertragsanteil richtet sich bei der abgekürzten Leibrente nach der Laufzeit. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre und 4 Monate. Sie ist gem. <a href="#">R 22.4 Abs. 4 EStR</a> auf 7 Jahre abzurunden. Der Ertragsanteil für die 7jährige Laufzeit beträgt 8 %. Steuerpflichtig sind damit (8 % von 6 600 €=)	528 €

## 3. Einführung von Rentenbezugsmittelungen

Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die Leibrenten oder andere Leistungen i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG](#) anbieten, haben ebenfalls Rentenbezugsmittelungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Im Übrigen gelten die unter Abschn. VI.4 gemachten Ausführungen entsprechend.

## VIII. Besteuerung der Versorgungsbezüge

# 1. Überblick

Die Beamten- und die Betriebs- oder Werkspensionen wurden bereits vor dem Inkrafttreten des AltEinkG nahezu in voller Höhe besteuert. Da die Renten nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern waren, wurde den Pensionären zur Abmilderung der Besteuerung ihrer in vollem Umfang als nachträgliche Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassenden Pensionsbezüge unter bestimmten Voraussetzungen ein Versorgungsfreibetrag gewährt ([§ 24 Nr. 2 EStG](#) i. V. m. [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) und [Abs. 2 EStG](#)). Darüber hinaus bekamen sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zugebilligt.

Da sich der Gesetzgeber aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 3. 2002, a. a. O., für die nachgelagerte Besteuerung entschied und die Beamten- und Betriebs- oder Werkspensionen weiterhin über [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG](#) versteuert, musste er für die nachgelagerte Besteuerung der Beamten- und Betriebs- oder Werkspensionen den Versorgungsfreibetrag und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag streichen. Da die nachgelagerte Besteuerung der Renten aus der Grund- und Basisversorgung erst ab dem Jahr 2040 umgesetzt wird, kann der Gesetzgeber die Pensionen ebenfalls erst ab dem Jahr 2040 in vollem Umfang nachträglich besteuern.

Diese Vorgabe erreicht der Gesetzgeber, indem er

- die Pensionen – wie bisher – in vollem Umfang als Arbeitslohn erfasst,
- den Versorgungsfreibetrag ab 2006 stufenweise ab-schmilzt,
- den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge i.S. des [§ 19 Abs. 2 EStG](#) ab dem Jahr 2005 gestrichen hat und
- als Ausgleich für den abgeschafften Arbeitnehmer-Pauschbetrag für den Übergangszeitraum einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt hat, den er ab dem Jahr 2006 wiederum stufenweise ermäßigt.

Keine Änderungen erfuhren die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Versorgungsfreibetrag. Versorgungsbezüge i. S. des [§ 19 Abs. 2 EStG](#) sind weiterhin alle Bezüge, die aufgrund eines vorangegangenen Dienstverhältnisses bezogen werden. Das sind demnach

- alle Beamtenpensionen einschließlich der Witwen-/Witwer- und Waisenversorgung und
- Betriebs- oder Werkspensionen, die der Empfänger von seinem früheren Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse des ehemaligen Arbeitgebers erhält, wenn der Empfänger das 60. Lebensjahr (Schwerbehinderte) bzw. 63. Lebensjahr vollendet hat. Gleiches gilt, wenn die Betriebs- oder Werkspension einem Hinterbliebenen des verstorbenen Arbeitnehmers zufließt.

## 2. Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags/Gewährung des Werbungskosten-Pauschbetrags

Den Beziehern von Versorgungsbezügen stand – im Gegensatz zu den Empfängern von Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu. Obwohl sie regelmäßig keine Werbungskosten hatten, waren sie damit den im Erwerbsleben stehenden Arbeitnehmern gleichgestellt.

Dieser steuerliche Vorteil wurde mit dem AltEinkG abgeschafft. Infolgedessen erhalten seit dem Jahr 2005 nicht nur die Bezieher von Renten aus der Grund- oder Basisversorgung einen Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. von 102 € ([§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG](#)), sondern auch die

Empfänger von Versorgungsbezügen i. S. des [§ 19 Abs. 2 EStG \(§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG, BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 59). Damit konnte der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer bzw. auf die früheren Arbeitnehmer eingeschränkt werden, deren Versorgungsbezüge steuerlich nicht begünstigt sind.

Bezieht allerdings ein Steuerpflichtiger im Jahr 2005 oder danach sowohl Arbeitslohn aus einem Beschäftigungsverhältnis i. S. des [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG](#) als auch Versorgungsbezüge i. S. des [§ 19 Abs. 2 EStG](#), weil er in diesem Jahr aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand tritt, stehen ihm sowohl der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. von 920 € als auch der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. von 102 € zu ([§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b EStG, BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 59). Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige zwar Ruhegeld aufgrund seines früheren Dienstverhältnisses bezieht, er jedoch nicht im ganzen Jahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Versorgungsfreibetrags erfüllt.

Da der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. von 920 € und der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. von 102 € voneinander unabhängig sind, mindert der Werbungskosten-Pauschbetrag auch dann die Versorgungsbezüge i. S. des [§ 19 Abs. 2 EStG](#), wenn beim Arbeitslohn nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern höhere Werbungskosten abzuziehen sind ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 59). Gleiches ist auch umgekehrt möglich.

### **3. Einführung eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag**

Als Ausgleich für den ab dem Jahr 2005 nicht mehr zu gewährenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag erhalten Versorgungsempfänger i. S. des [§ 19 Abs. 2 EStG](#) während des Übergangszeitraums einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ([§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG](#)). Er beläuft sich im Jahr 2005 auf 900 €

### **4. Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag**

#### **a) Stufenweise Abschmelzung**

Wie bereits dargelegt, sieht das AltEinkG die allmähliche steuerliche Gleichbehandlung der Altersbezüge aus der gesetzlichen Altersversorgung vor. Damit verlieren sowohl der Versorgungsfreibetrag als auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ihre Berechtigungsgrundlage. Die Freibeträge werden daher ab dem Jahr 2006 kontinuierlich reduziert. Sie sind letztmalig Versorgungsempfängern zu gewähren, die erstmals Versorgungsbezüge im Jahr 2039 erhalten werden ([§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG, BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 61).

Für Bestandspensionäre (Beginn der Pension bis einschließlich des Jahres 2004) beläuft sich der Versorgungsfreibetrag auch im Jahr 2005 auf 40 %. Der Höchstbetrag beträgt hingegen nur noch 3 000 € gegenüber 3 072 € im Jahr 2004.

### Beispiel 15

Der Steuerpflichtige P, geb. am 10. 5. 1935, erhält seit Mai 2000 von seinem früheren Arbeitgeber eine Werkspension i. H. von 750 €

### Lösung

P stehen im Jahr 2005 sowohl der Versorgungsfreibetrag als auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu, da er sein 63. Lebensjahr vor dem 1. 1. 2005 vollendet hatte ([§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG](#)). Der Versorgungsfreibetrag beträgt 40 % und der Höchstbetrag 3 000 € da das Jahr des Versorgungsbeginns 2000 war und damit vor dem Jahr 2006 lag. P ist der Höchstbetrag von 3 000 € zu gewähren, da der prozentual errechnete Betrag i. H. von 3 600 € (= 40 % von 9 000€) den absoluten Höchstbetrag übersteigt. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beläuft sich auf 900 €

<i>Berechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:</i>	
Einnahmen sind in voller Höhe Versorgungsbezüge	
12 Monate x 750 €=	9 000 €
Versorgungsfreibetrag	./. 3 000 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	./. 900 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. 102 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	4 998 €

### Beispiel 16

Der Beamte B, geb. am 2. 1. 1950, erhält ab Januar 2010 von seinem Dienstherrn eine Pension i. H. von 750 €

### Lösung

B stehen im Jahr 2010 der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu, da er ab dem Monat Januar 2010 Versorgungsbezüge i. S. des [§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG](#) erhält. Da er die Versorgungsbezüge aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften erhält, spielt sein Alter keine Rolle. Bei ihm ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag auf 32 % und der Höchstbetrag auf 2 400 € da das Jahr des Versorgungsbeginns 2010 ist. Bei B ist der Höchstbetrag von 2 400 € zu berücksichtigen, da der prozentual errechnete Betrag i. H. von 2 880 € (= 32 % von 9 000 €) den absoluten Höchstbetrag übersteigt. Auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag reduziert sich; er beträgt nur noch 720 €

<i>Berechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:</i>	
Einnahmen sind in voller Höhe Versorgungsbezüge	
12 Monate x 750 €=	9 000 €
Versorgungsfreibetrag	./. 2 400 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	./. 720 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. 102 €

## b) Berechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag

Entgegen der bis einschließlich 2004 geltenden Berechnung ist der Versorgungsfreibetrag ab dem Jahr 2005 nicht mehr nach den tatsächlich bezogenen Versorgungsbezügen zu ermitteln. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist nach [§ 19 Abs. 2 Satz 4 EStG](#) vielmehr

- bei Versorgungsbeginn bis einschließlich des Jahres 2004 (Bestandspensionäre) das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den Monat Januar 2005 zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld), auf die im Januar 2005 ein Rechtsanspruch besteht. Aus Vereinfachungsgründen können die Sonderzahlungen des Jahres 2004 angesetzt werden ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 62)
- bei Versorgungsbeginn ab dem Jahr 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht.

Hieraus ist der Versorgungsfreibetrag zu berechnen. Dabei richtet sich der Prozentsatz nach dem Jahr des Versorgungsbeginns; der prozentual ermittelte  $\frac{1}{12}$ -Betrag darf aber den Höchstbetrag des entsprechenden Jahres nicht übersteigen. Ferner ist der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen; dieser darf nicht zu negativen Versorgungsbezügen führen ([§ 19 Abs. 2 Satz 5 EStG](#)).

Der für das Jahr des Versorgungsbeginns ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Versorgungsbezüge, mithin bis zum Tod des Berechtigten, unverändert ([§ 19 Abs. 2 Satz 8 EStG](#), [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 63). Die Festschreibung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag erfolgt damit – im Gegensatz zu den Renten aus der Grund- oder Basisversorgung – bereits im Erstjahr des Versorgungsbezugs und demzufolge nicht erst in dem auf das Jahr des Versorgungsbeginns folgenden Jahres.

Dies hat zur Folge, dass regelmäßige Anpassungen der Versorgungsbezüge, beispielsweise wegen Erhöhung der Versorgungsbezüge, grundsätzlich keine Neuberechnung der Freibeträge erforderlich machen ([§ 19 Abs. 2 Satz 9 EStG](#)). Dagegen ist eine Neuberechnung vorzunehmen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen einer Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelung ändert ([§ 19 Abs. 2 Satz 10 EStG](#)). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Versorgungsempfänger später neben seinen Versorgungsbezügen weitere Bezüge i. S. des [BMF-Schreibens v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 64, bezieht.

Zu beachten ist ab dem Jahr 2005 weiter, dass der Versorgungs-freibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu zwölfteln sind, wenn die Versorgungsbezüge nicht für das ganze Jahr gewährt werden. Hiernach sind die beiden Freibeträge für jeden vollen Monat, für den keine Versorgungsbezüge geleistet werden, um ein Zwölftel zu kürzen ([§ 19 Abs. 2 Satz 12 EStG](#); [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 66).

### Beispiel 17

Werkspensionär P, geb. am 10. 8. 1942, erhält seit August 2002 von seinem früheren Arbeitgeber eine Pension i. H. von 450 € Ab Januar 2005 erhöhte sie sich auf 475 € Ferner bezieht er seither ein Weihnachtsgeld i. H. von 250 €

### Lösung

P stehen der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gem. [§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG](#) erst mit Vollendung seines 63. Lebensjahres und damit ab August 2005 zu ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 62).

*Ermittlung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag:*

Versorgungsfreibetrag:	
12 Monate x 475 € = 5 700 € zzgl. Weihnachtsgeld i. H. von 250 € =	5 950 €
40 % von 5 950 € = 2 380 €, der Höchstbetrag von 3 000 € ist nicht überschritten, somit beläuft sich der Versorgungsfreibetrag auf	2 380 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag:	900 €

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden mit diesen Beträgen für die Zukunft festgeschrieben.

Davon zu unterscheiden ist die Ermittlung der Höhe des für das Jahr 2005 zu gewährenden Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag, da die Werkspension erst ab dem Monat

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 119 -

August 2005 einen Versorgungsbezug i. S. des [§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG](#) darstellt.

In diesem Fall ermäßigen sich die Freibeträge um die Monate Januar bis einschließlich Juli 2005 und damit um  $\frac{7}{12}$ , so dass bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2005 im Ergebnis nur  $\frac{5}{12}$  vom Versorgungsfreibetrag, das sind 992 €, und  $\frac{5}{12}$  vom Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, also 375 €, abgezogen werden können.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berechnen sich damit für das Jahr 2005 wie folgt:

Bruttoarbeitslohn		
Januar - Juli		
475 € x 7 Monate =	3 325 €	
August - Dezember		
475 € x 5 Monate =	+ 2 375 €	
Weihnachtsgeld	+ 250 €	5 950 €
Versorgungsfreibetrag		./. 992 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag		./. 375 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag		./. 920 €
Werbungskosten-Pauschbetrag		./. 102 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		3 561 €

## c) Mehrere Versorgungsbezüge

Erhält ein Pensionär mehrere Versorgungsbezüge, deren Beginn in verschiedenen Jahren liegt, sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für jeden Versorgungsbezug getrennt zu ermitteln. Danach erfolgt eine Begrenzung auf den Höchstbetrag und den Zuschlag zum Versorgungs-freibetrag des Jahres, in dem der Beginn des ersten Versorgungsbezugs war ([§ 19 Abs. 2 Satz 6 EStG](#), [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 67).

Diese Regelung hat für das Jahr 2005 noch keine Bedeutung. Bezieht beispielsweise ein Pensionär seit dem Jahr 2002 eine Pension und erhält er ab dem Jahr 2005 eine weitere Pension, beträgt der Prozentsatz für den Versorgungsfreibetrag 40 %, der Höchstbetrag 3 000 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 €. Bei ihnen können deshalb die Bemessungsgrundlagen aller Versorgungsbezüge zusammen gerechnet werden.

Bezieht ein Pensionär von mehreren früheren Arbeitgebern Versorgungsbezüge, muss er eine Einkommensteuererklärung abgeben ([§ 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG](#)). Der Grund hierfür liegt darin, dass die Begrenzung der Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht möglich ist. Dies kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geschehen. Dadurch kann sich eine Nachzahlung ergeben.

### Beispiel 18

Die Steuerpflichtige F (geb. am 5. 3. 1940) bezieht seit dem 1. 3. 2005 von ihrem früheren Arbeitgeber A eine Werkspension i. H. von 400 € monatlich. Bereits seit dem 1. 10. 2000 erhält sie von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin B eine Werkspension i. H. von 550 € im Monat. Ihrer früheren Arbeitgeberin B legte sie eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I und dem ehemaligen Arbeitgeber A mit der Steuerklasse VI vor.

### Lösung

*Berechnung der Freibeträge:*

Ermittlung des Versorgungsfreibetrags:	
Werkspension A: 12 Monate x 400 € =	4 800 €
Werkspension B: 12 Monate x 550 € =	+ 6 600 €
Bemessungsgrundlage	= 11 400 €
40 % von 11 400 € = 4 560 € höchstens jedoch 3 000 €	3 000 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag:	900 €

<i>Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:</i>	
Einnahmen insgesamt:	10 600 €
Bezogene Einnahmen im Jahr 2005 sind zugleich Versorgungsbezüge:	
Werkspension A: 4 000 € (= 10 Monate x 400 €)	
Werkspension B: 6 600 € (= 12 Monate x 550 €)	
Versorgungsfreibetrag	./. 3 000 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	./. 900 €

Werbungskosten-Pauschbetrag	./. 102 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	6 598 €

Beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte der frühere Arbeitgeber A (Steuerklasse VI) Freibeträge i. H. von 2 350 € (= 1 600 € [= 4 800 € x 40 % x  $\frac{10}{12}$  Monate] + 750 € [= 900 € x  $\frac{10}{12}$  Monate]) und die ehemalige Arbeitgeberin B (Steuerklasse I) i. H. von 3 540 € (= 6 600 € x 40 % = 2 640 € + 900 €), zusammen also 5 890 €. Da die im Jahr 2005 maximal zu gewährenden Freibeträge nur 3 900 € betragen, muss die Steuerpflichtige F zur Vornahme der gesetzlichen Begrenzung der Freibeträge auf 3 900 € im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Bezieht dagegen ein Versorgungsempfänger mehrere Versorgungsbezüge von demselben Arbeitgeber, ist die Höchstbetragsbegrenzung auch im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachten ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 68).

## d) Hinterbliebenenbezüge

Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, z. B. eine Waisenpension nach dem Tod des Versorgungsempfängers, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr, ab dem der Versorgungsbezug dem Verstorbenen gewährt worden ist ([§ 19 Abs. 2 Satz 7 EStG](#), [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 70). Damit übernimmt der Hinterbliebene den Prozentsatz, den Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag vom verstorbenen Versorgungsempfänger (sog. Fußstapfentheorie).

Auch diese Regelung ist für das Jahr 2005 noch nicht einschlägig, da für die Hinterbliebenen der Pensionäre, die vor dem 1. 1. 2005 verstorben sind, und der im Jahr 2005 verbliebenen Pensionäre derselbe Prozentsatz i. H. von 40 %, derselbe Höchstbetrag i. H. von 3 000 € und derselbe Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag i. H. von 900 € gelten.

Bezieht ein Ehegatte nach dem Ableben des Pensionärs im Jahr 2005 eine Hinterbliebenenpension, sind sowohl für den verstorbenen Pensionär als auch für dessen überlebenden Ehegatten der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag gesondert zu ermitteln.

### Beispiel 19

Der Beamte T starb im Alter von 68 Jahren am 26. 10. 2005. Er erhielt bis einschließlich des Monats Oktober 2005 eine monatliche Pension von seinem Dienstherrn i. H. von 900 € monatlich. Seine Ehefrau (geb. am 2. 1. 1945) erhält seit dem Monat November 2005 eine Hinterbliebenenpension i. H. von 600 € im Monat.

### Lösung

Ehemann:

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 120 -

Einnahmen: 10 Monate x 900 € =	9 000 €
Ermittlung des Versorgungsfreibetrags:	
12 Monate x 900 € = 10 800 € x 40 % = 4 320 €, höchstens 3 000 €, anzusetzen	./. 2 500 €

sind:	
3 000 € x $\frac{10}{12}$ Monate =	
Ermittlung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag:	
900 € x $\frac{10}{12}$ Monate =	./ 750 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	./ 102 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	5 648 €

<i>Ehefrau:</i>	
Einnahmen: 2 Monate x 600 € =	1 200 €
Ermittlung des Versorgungsfreibetrags:	
12 Monate x 600 € = 7 200 € x 40 % = 2 880 € der Höchstbetrag von 3 000 € ist nicht überschritten:	./ 480 €
2 880 € x $\frac{2}{12}$ Monate =	
Ermittlung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag:	
900 € x $\frac{2}{12}$ Monate =	./ 150 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	./ 102 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	468 €

Für die Ehefrau sind der Versorgungsfreibetrag i. H. von 2 880 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag i. H. von 900 € für die weitere Laufzeit der Hinterbliebenenpension festzuschreiben.

## e) Sterbegeld und Kapitalauszahlung/Abfindung

### (1) Sterbegeld

Das zusätzlich zu den Hinterbliebenenbezügen gewährte Sterbegeld stellt steuerrechtlich einen eigenständigen Versorgungsbezug dar (R 75 Abs. 1 Nr. 1 und R 76 Abs. 3 Nr. 3 [LStR](#), [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 72). Es darf deshalb nicht in die Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenbezüge einbezogen werden. Auch die Zwölfteilungsregelung ist nicht anzuwenden.

Für die Ermittlung der Freibeträge für das Sterbegeld sind der Prozentsatz, der Höchstbetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag des Verstorbenen maßgebend ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 72).

### Beispiel 20

Der seit dem 1. 1. 2000 Versorgungsbezüge i. S. des [§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG](#) erhaltene Ehemann R verstarb im Juni 2005. Seit dem Monat Juli 2005 erhält seine verwitwete Ehefrau monatliche Hinterbliebenenbezüge i. H. von 1 500 €. Daneben bezog sie im Jahr 2005 ein Sterbegeld i. H. von 4 500 €.

### Lösung

*Laufende Hinterbliebenenbezüge:*

6 Monate x 1 500 € =	9 000 €
----------------------	---------

Ermittlung des Versorgungsfreibetrags:	
12 Monate x 1 500 € = 18 000 € x 40 % = 7 200 € höchstens 3 000 € anzusetzen sind 3 000 € für 6 Monate ermäßigen sie sich auf	1 500 €
Ermittlung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag: 900 € x $\frac{6}{12}$ Monate =	450 €

Sterbegeld:	4 500 €
Ermittlung des Versorgungsfreibetrags:	
4 500 € x 40 % =	1 800 €
Ermittlung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag:	900 €

<i>Begrenzung der Freibeträge:</i>	
Summe der beiden Versorgungsfreibeträge	
1 500 € + 1 800 € = 3 300 € höchstens	3 000 €
Summe der beiden Zuschläge zum Versorgungs- freibetrag	
450 € + 900 € = 1 350 € höchstens	900 €

Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2005 für die verwitwete Ehefrau:

Einnahmen: 9 000 € + 4 500 € =	13 500 €
Versorgungsfreibetrag	./. 3 000 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	./. 900 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. 102 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	9 498 €

### (2) Kapitalauszahlung/Abfindung

Bekommt der Versorgungsempfänger anstelle des monatlichen Versorgungsbezugs eine Kapitalauszahlung oder Abfindung, ist diese Zahlung steuerlich als sonstiger Bezug zu behandeln. Für die Ermittlung der Freibeträge ist das Jahr des Versorgungsbeginns maßgebend, die Zwölfstelungsregelung ist nicht anzuwenden. Bemessungsgrundlage ist die Kapitalauszahlung bzw. die Abfindung ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 74). Vergleiche hierzu das Beispiel im [BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 75.

## 5. Zusammentreffen von Versorgungs- und Rentenbezügen

Der Freibetrag für den Versorgungsbezug und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ([§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG](#)) sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag ([§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG](#)) und der Rentenfreibetrag (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst.aa Satz 4 [EStG](#)) sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag ([§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG](#)) sind für jede Einkunftsart gesondert zu berechnen ([BMF-Schreiben v. 24. 2. 2005](#), a. a. O., Rz. 78).

### Beispiel 21

Der am 2. 6. 1940 geborene Rentner W bezieht seit dem 1. 7. 2003 aus der Unterstützungskasse seines früheren Arbeitgebers eine monatliche Pension i. H. von 800 € Des Weiteren erhält er seit dem 1. 7. 2005 seine Regelaltersrente i. H. von 1 000 € monatlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

### Lösung

Die Werkspension ist ein Versorgungsbezug, der gem. [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) und [Abs. 2 EStG](#) im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern ist. Die aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogene Regelaltersrente gehört hingegen zu den sonstigen Einkünften i. S. des [§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG](#). Da sie unter die Grund- oder Basisversorgung fällt, richten sich die steuerpflichtigen Einnahmen nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#).

STEUERSTUD Nr. 3 vom 01.03.2007 - 121 -

<i>Berechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:</i>	
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit: 12 Monate x 800 € =	9 600 €
Sie stellen in voller Höhe Versorgungsbezüge i. S. des <a href="#">§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG</a> dar; damit ist der Versorgungsfreibetrag zu gewähren. Er berechnet sich wie folgt: 40 % von 9 600 € = 3 840 € höchstens jedoch 3 000 €	
Versorgungsfreibetrag	./. 3 000 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	./. 900 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. 102 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	5 598 €

<i>Berechnung der sonstigen Einkünfte:</i>	
Jahresbetrag der Rente: 6 Monate x 1 000 € = 6 000 €	
Besteuerungsanteil: 50 % von 6 000 € =	3 000 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. 102 €
Sonstige Einkünfte	2 898 €

Während der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach den Verhältnissen des Jahres 2005 zu ermitteln und für die Zukunft festzuschreiben sind, ist für die Feststellung des festzuschreibenden Rentenfreibetrags auf das Jahr 2006 abzustellen, da dieses das Folgejahr des Beginns des Rentenbezugs ist.

Damit sind der Versorgungsfreibetrag i. H. von 3 000 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag i. H. von 900 € für die weitere Laufzeit der Werkspension festzuschreiben. Der festzuschreibende Rentenfreibetrag für die Regelaltersrente beläuft sich dagegen auf 6000 € (= 12000 € · 0,5 = 6000 € Besteuerungsanteil).

## IX. Altersentlastungsbetrag

Der in [§ 24a EStG](#) normierte Altersentlastungsbetrag gewährt den Steuerpflichtigen, die vor Beginn des Kalenderjahres ihr 64. Lebensjahr vollendet hatten und deren Alterseinkünfte – im Gegensatz zu den Renten i. S. des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG](#) und den Versorgungsbezügen i. S. des [§ 19 Abs. 2 EStG](#) bzw. [§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b EStG](#) – nicht ermäßigt zu besteuern sind, eine Steuerentlastung. Da das AltEinkG die nachgelagerte Besteuerung aller Alterseinkünfte ab dem Jahr 2040 vorsieht, verliert damit auch der Altersentlastungsbetrag seine Daseinsberechtigung. Er wird daher – wie der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag – bis zum Jahr 2040 schrittweise abgebaut ([§ 24a Satz 5 EStG](#)).

Da die von [§ 24a EStG](#) erfassten Alterseinkünfte, bspw. aus Vermietung und Verpachtung, jährlich schwanken können, ermäßigen sich – im Gegensatz zum Abbau des Versorgungsfreibetrags – der Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags nach dem Lebensalter des Steuerpflichtigen. Den so ermittelten Prozentsatz bzw. Höchstbetrag behalten die Steuerpflichtigen bis an ihr Lebensende. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen, die ihr 64. Lebensjahr vor dem 1. 1. 2005 vollendet haben, einen höheren Prozentsatz und Höchstbetrag einräumt, als bspw. dem Alterseinkünftebezieher, der sein 64. Lebensjahr erst im Jahr 2020 vollenden wird. Den Altersentlastungsbetrag können letztmalig Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die ihr 64. Lebensjahr im Kalenderjahr 2038 vollenden werden. Vergleiche hierzu die Tabelle in [§ 24a Satz 5 EStG](#).

### Beispiel 22

Die am 31. 3. 1940 geborene Steuerpflichtige R bezog im Jahr 2005 – neben ihrer aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogenen Rente i. H. von monatlich 500 € – Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. H. von 6 000 € und aus Vermietung und Verpachtung i. H. von 9 000 €. Im Jahr 2006 erhielt sie neben ihrer Rente lediglich noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. H. von 4 000 €.

### Lösung

Für die Steuerpflichtige R kommt der Altersentlastungsbetrag ab dem Jahr 2005 in Betracht, da sie ihr 64. Lebensjahr vor dem 1. 1. 2005 vollendete. Der Prozentsatz i. H. von 40 % und der Höchstbetrag von 1 900 € stehen ihr bis an ihr Lebensende zu. Die Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag bilden ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. H. von 6 000 € und aus Vermietung und Verpachtung i. H. von 9 000 €, insgesamt somit 15 000 €. Die nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG](#) zu versteuernde Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehört nicht dazu.

Der Altersentlastungsbetrag beläuft sich für das Jahr 2005 auf 1 900 € (= 40 % von 15 000 € = 6 000 € höchstens 1 900 €). Für das Jahr 2006 beträgt der Altersentlastungsbetrag lediglich 1 600 € (= 40 % von 4 000 € der Höchstbetrag von 1 900 € ist nicht überschritten).